

Vernehmlassungsantwort von students.fhnw zur Totalrevision des Ausbildungsbeitragsgesetz SR 416.0

Vernehmlassungsfrist: 14.02.2013

Die Studierendenorganisation der Fachhochschule Nordwestschweiz, students.fhnw, begrüsst die Tatsache, dass der Bundesrat das Anliegen der Stipendieninitiative, die Harmonisierung des Stipendienwesens, aufgenommen und einen indirekten Gegenvorschlag entworfen hat. Wir sind jedoch der Meinung, dass einige Punkte der Stipendieninitiative des Verbands Schweizer Studierendenschaften (VSS) im indirekten Gegenvorschlag des Bundesrates nicht zum Tragen kommen. Deshalb möchte students.fhnw die Gelegenheit nutzen, sich dazu zu äussern.

Grundlegende Gedanken:

Angesichts der tiefen und an Bedingungen geknüpften Bundesbeiträge an die Kantone bleibt es fragwürdig, ob letztere tatsächlich die Bereitschaft zur Harmonisierung zeigen. Um eine nationale Harmonisierung des Stipendienwesens zu erreichen, reicht das Stellen von solchen Bedingungen für den Erhalt von Bundesgeldern nicht. Alleine die Möglichkeit, dass gewisse Kantone darauf verzichten, würde einer Vereinheitlichung und somit Erreichung der geforderten Chancengleichheit im Bildungswesen erneut im Wege stehen. Die festgesetzten Standards sollten für die Kantone verpflichtend sein.

Der Grundgedanke der Stipendieninitiative war folgender: Ein minimaler Lebensstandard (nach SKOS Richtlinien) sollte jedem Menschen, der gewillt ist und das Potenzial besitzt ein Studium auf tertiärer Stufe zu absolvieren, ermöglicht werden. Somit wären Darlehen obsolet. Die Subsidiarität der Ausbildungsbeiträge muss dabei erhalten bleiben. Jedoch dürfen Voraussetzungen um Stipendienbeiträge zu erhalten, sowie deren Höhe, nicht vom stipendienrechtlichen Wohnsitz abhängig sein. Es sollen die gleichen Chancen und Bedingungen für alle Studierenden in der Schweiz gelten. Der indirekte Gegenvorschlag wird dieser Forderung nicht gerecht.

Dass durch eine Harmonisierung des Ausbildungsbeitragswesens Mehrkosten entstehen werden, ist unvermeidlich. In Anbetracht, dass Bildung und Innovationskraft zu den grössten Schweizer Ressourcen zählen, stellen diese Mehrkosten jedoch eine notwendige Investition dar. Dies bedingt, dass der anfallende finanzielle Mehraufwand, nicht wie vom Bundesrat in Aussicht gestellt, vom Bildungs-, Forschungs-, und Innovationsbereich (BFI) abgezogen wird. Die Studierendenorganisation students.fhnw wird auch nicht den Abzug in anderen Bereichen gutheissen. Die Erschliessung von neuen Mitteln stellt die angebrachte Lösung dar.

Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln

Artikel 1

Die Studierendenorganisation students.fhnw begrüsst die Tatsache, dass die kantonale Zuständigkeit in Bezug auf den stipendienrechtlichen Wohnsitz in Art.1.c. geregelt wird. Die Präzisierung dieses Grundsatzes mit einer Definition des stipendienrechtlichen Wohnsitzes wird positiv aufgenommen. Die Formulierung bedingt allerdings, dass dies nur eingehalten werden muss, wenn die entsprechenden Kantone Subventionen des Bundes erhalten möchten. Dies erscheint fragwürdig, da solche Zuständigkeiten verbindlich geregelt sein müssen und ansonsten einer Harmonisierung entgegenwirken.

Artikel 3

Ein Darlehen muss nach Abschluss einer tertiären Ausbildung zurückbezahlt werden. Dies bedeutet unter anderem, dass der nach einem abgeschlossenen Studium übliche Einstieg in die Berufswelt mit Schulden einhergeht. Dieser Zustand steht keinesfalls im Einklang mit dem Grundsatz der Chancengleichheit im Zugang zur Bildung und stellt erstmals eine Hürde dar, sich trotz vorhandener Fähigkeiten und Potenzial überhaupt für eine Ausbildung im tertiären Bereich zu entscheiden. Die Wahl der Studienrichtung selbst würde dadurch stark durch ökonomische Faktoren beeinflusst. Aus diesen Gründen sollte das Darlehenswesen keinesfalls ausgebaut werden.

Vielmehr fordert students.fhnw, dass im Ausbildungsbeitragsgesetz für tertiäre Erstausbildungen nur von Stipendien die Rede sein soll.

Artikel 4

Auch in diesem Artikel sollte nur die Rede von Stipendien sein und nicht von Ausbildungsbeiträgen. Bundessubventionen sollen nicht zur Finanzierung eines Darlehenswesens dienen.

Durch die neuen Subventionsregelungen des Bundes werden Kantone nach Ausgabe ihrer finanziellen Mittel bewertet. Dies kann dazu führen, dass Kantone, welche ein begrenztes Budget zu Verfügung haben finanziell noch eingeschränkter sind. Dies steht im Gegensatz einer Harmonisierung des Stipendienwesens und erscheint fragwürdig.

Artikel 5 Abs. 1b.

Personen mit schweizerischem Bürgerrecht und Wohnsitz im Ausland, die eine Ausbildung in der Schweiz absolvieren und von ihrem Wohnsitz finanziell ungenügende Unterstützung erhalten, sollten ergänzende Unterstützung erhalten.

Artikel 5 Abs. 2

Die Möglichkeit der Festlegung einer Alterslimite muss ausgeschlossen werden. Gerade an Fachhochschulen sind Studierende über einem Alter von 35 Jahren keine Ausnahme. Auch ist es nicht gegeben, dass Sie aufgrund ihres Alters

Vermögen angehäuft haben. Eine dreijährige Ausbildung (Bsp.: Bachelor Abschluss) bringt nebst finanziellen Einbussen auch massive weitere Belastungen mit sich. Das Fehlen von finanzieller Unterstützung in dieser Lebensphase darf nicht dazu führen, dass fähige und motivierte Personen sich gegen eine tertiäre Ausbildung entscheiden. Gerade in mathematischen, informatischen, naturwissenschaftlichen und technischen Berufen ist der Bedarf an ausgebildetem Fachpersonal in der Schweiz sehr hoch. Gerade in diesen Bereichen ist die Bereitschaft zu Weiterbildungen auch nach 35 Lebensjahren noch stark vorhanden. Durch die Festlegung einer Alterslimite, die eine Diskriminierung für eine Personengruppe darstellt, geht viel Potenzial für den Schweizer Arbeitsmarkt verloren.

Artikel 7

Ist der Wille zur finanziellen Unterstützung bei gesetzlich dazu verpflichteten Personen nicht gegeben, sollten Stipendien bevorschusst werden. Es kann nicht sein, dass eine Ausbildung nicht begonnen werden kann, weil zuerst ein unter Umständen langwieriges und kräftezehrendes gerichtliches Verfahren gegen die eigenen Eltern durchgestanden werden muss.

Artikel 9

Grundsätzlich ist die Richtung, in welche dieser Artikel geht begrüssenswert, im Sinne einer Präzisierung empfiehlt sich jedoch, den Wortlaut der Stipendieninitiative in diesem Punkt zu übernehmen. Bei Studiengängen, die in Bachelor- und Masterstufe gegliedert sind, muss die Möglichkeit gegeben sein, diese an verschiedenen Hochschultypen zu absolvieren.

Artikel 10 Abs. 3

Es ist inakzeptabel, Abzüge bei öffentlich-rechtlichen Ausbildungen zu ermöglichen. Die Wahlfreiheit des Studienortes mit den jeweils verschiedenen inhaltlichen Schwerpunkten muss gewährleistet sein. Dies insbesondere, da die Schweiz vier offizielle Landessprachen besitzt und die Schwerpunkte der Hochschulen klar und absichtlich unterschiedlich ausfallen. Absatz 3 widerspricht der grundsätzlich begrüssenswerten Formulierung einer freien Wahl der Studienrichtung oder des Studienortes, wie sie in Absatz 1 festgehalten ist.

Artikel 11

Bei einem Wechsel darf es nicht sein, dass die Zeit der ersten Ausbildung in Abzug gebracht wird. Dies würde unweigerlich dazu führen, dass ein indizierter Wechsel des Studiengangs nicht durchgeführt würde, da eine Finanzierung bis zum tatsächlichen Studienende nicht garantiert ist. Es kann nicht sein, dass Studierende quasi gezwungen werden eine Ausbildung zu Ende zu führen in einem Bereich in dem sie anschliessend nie tätig wären. Dies wären verlorene Investitionen.